

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität
Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Zwischenprüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam

Vom 5. Mai 1994

Gemäß § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156) hat der Senat der Universität Potsdam am 05.05.1994 die folgende Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge erlassen:^{1 2}

Kapitel I Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen)

Die allgemeinen Vorschriften des Ersten Kapitels gelten in nachstehender Fassung jeweils in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen der Prüfungsfächer des Zweiten Kapitels.

Teil 1 Allgemeine Regelungen

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Gegenstand der Zwischenprüfung
- § 3 Gliederung des Studiums, Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 14 Zeugnisse, Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil 2 Zwischenprüfung

- § 16 Umfang und Form der Zwischenprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 18 Ergebnis der Zwischenprüfung
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Teil 3 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben MWFK vom 19.12.1994

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums in den gewählten Prüfungsfächern. Nach näherer Regelung durch die besonderen Bestimmungen der Prüfungsfächer sollen die Kandidaten nachweisen, daß sie die inhaltlichen Grundlagen des Prüfungsfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für ein erfolgreiches Hauptstudium im Hinblick auf die spätere Tätigkeit im Lehrerberuf erforderlich sind. Als Prüfungsfach im Sinne dieser Ordnung gilt auch die erziehungswissenschaftliche Ausbildung.

§ 2 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen ist der Abschluß des Grundstudiums in den gewählten Fächern gemäß Kapitel II dieser Bestimmungen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Studiendauer

(1) Das Studium jedes Prüfungsfaches gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die Regelstudienzeit für das Grundstudium beträgt höchstens vier Semester.

(2) Die zum Ende des Grundstudiums nachzuweisende Zwischenprüfung kann nach näherer Regelung durch die einzelnen besonderen Bestimmungen der Prüfungsfächer in studienbegleitenden Teilprüfungen oder für das Prüfungsfach insgesamt am Ende des Grundstudiums abgelegt werden.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für jedes Fach wird auf Vorschlag des jeweiligen Faches bzw. Zentrums vom zuständigen Fakultätsrat ein Prüfungsausschuß bestellt, der aus mindestens fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professoren
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere

Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung und der besonderen Zwischenprüfungsordnungen für das jeweilige Fach eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der zuständigen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Zwischenprüfung,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluß des Grundstudiums,
3. die Aufstellung der Prüferverzeichnisse,
4. die Gewährung von Prüfungs erleichterungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt nach Maßgabe der Regelungen des BBHG jeweils für ein akademisches Jahr die Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von dem Vorschlag abweichen.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es der Hinzuziehung eines Beisitzers. Die Beisitzer werden von den Prüfern eingesetzt und führen das Protokoll. Der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Wird eine Kollegialprüfung durchgeführt, entfällt die Teilnahme eines Beisitzers.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer benennen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber des Staatsexamens sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zum Staatsexamen nachzuholen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ergänzungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Ergänzungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist

die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungsleistungen nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, daß damit die Gleichstellung des Kandidaten mit den Absolventen der entsprechenden Gesamprüfung erfolgt.

(10) Die Meldung zu Ergänzungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Ergänzungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7

Prüfungsanspruch

(1) Die in den besonderen Bestimmungen der Prüfungsfächer vorgesehenen Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsanspruch besteht auch nach einer Exmatrikulation bis zum Ablauf des vierten Semester fort, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

(3) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragsstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Klausuren (§ 9), die mündlichen Prüfungen (§ 10) und die prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11) sowie, nach Maßgabe der einzelnen besonderen Bestimmungen der Prüfungsfächer, Projektarbeiten und sonstige Leistungsnachweise. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Die besonderen Bestimmungen der Prüfungsfächer treffen die Bestimmungen über Art und Umfang der einzelnen Prüfungen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Macht ein Kandidat glaubhaft, daß er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9

Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der vom Prüfungsausschuß benannte Prüfer, der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten.

(2) Den Studierenden werden für die Klausur oder für einen Klausurteil (Stoffgebiet) von dem vom Prüfungsausschuß benannten Prüfer bis zu drei Themen schriftlich zur Wahl gestellt. In einzelnen Fächern können abweichende Regelungen getroffen werden; Näheres regeln die besonderen Bestimmungen der Prüfungsfächer. Der Termin der Klausur wird den Studierenden mindestens 10 Tage vorher mitgeteilt.

(3) Die besonderen Bestimmungen der Prüfungsfächer können eine mündliche Nachprüfung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer nicht bestandenen Klausur vorsehen, wenn der Kandidat eine ausreichende Bewertung nur knapp verfehlt hat; eine Meldung beim Prüfungsamt der Universität ist hierbei nicht notwendig. Das Ergebnis (ausreichend oder nicht ausreichend) wird als Klausurnote gewertet.

(4) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben; Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses von Prüfer und Kandidat.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer als Einzelprüfung oder, im gegenseitigen Einvernehmen von Prüfer/n und Kandidaten, als Gruppenprüfung mit höchstens vier Kandidaten abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten im Einzelfall. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört der Prüfer die anderen an einer Prüfung mitwirkenden Prüfer an.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(4) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute

Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zu Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 11

Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Die besonderen Bestimmungen der Prüfungsfächer können für die Zwischenprüfung anstelle der Klausur oder der mündlichen Prüfung studienbegleitende benotete Leistungsnachweise vorsehen, wenn die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Es können bis zu drei prüfungsrelevante Studienleistungen zu einer Fachnote zusammengefaßt werden; die Benotung richtet sich dann nach § 12 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung, wobei jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet sein muß.

(2) Die besonderen Bestimmungen der Prüfungsfächer können für begründete Einzelfälle abweichende Prüfungsformen zulassen; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten: bei einem Durchschnitt

- bis 1,5= sehr gut
- über 1,5 bis 2,5= gut
- über 2,5 bis 3,5= befriedigend
- über 3,5 bis 4,0= ausreichend
- über 4,0= nicht ausreichend.

§ 13

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Ergebnis der Zwischenprüfung werden dem Kandidaten unverzüglich nach Abschluß bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg verneinen, werden außerdem schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 14

Zeugnisse, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach wird ein Zeugnis des Inhalts ausgestellt, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung abgelegt wurde. Im Zeugnis müssen die im Projekt erbrachten Leistungen als solche erkennbar sein. Das Zeugnis enthält ferner die Angabe der Prüfungsleistungen mit den den Noten entsprechenden Urteilen sowie die Gesamtfachnote. Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im betreffenden Lehramtsstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erzielt, wird die Anerkennung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Zwischenprüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Auf Antrag des Studenten wird vom Prüfungsausschuß über den erfolgreichen Abschluß von Teilprüfungen und von Ausgleichsprüfungen eine Bescheinigung ausgestellt. Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Bescheinigungen über Lehrveranstaltungen werden von dem für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen unterschrieben.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Unterbricht oder versäumt ein Kandidat die Prüfung oder erbringt er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß über die Anerkennung der Gründe, die eine Leistung verhinderten; im Falle der Anerkennung wird die Prüfung als nicht abgelegt, bei Nichtanerkennung der Gründe wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

(2) Die für die Unterbrechung oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Tagen erforderlich; der zuständige Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird der Kandidat des Versuchs der Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel überführt, ist er vom Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Über die Folgen eines Täuschungsmanövers entscheidet der

Prüfungsausschuß. In der Regel wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat ist vorher anzuhören.

Teil 2 Zwischenprüfung

§ 16

Umfang und Form der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird gesondert für jedes Prüfungsfach durchgeführt; Umfang und Form regeln die besonderen Bestimmungen der Prüfungsfächer.

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungszeitraum vorzusehen. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Prüfungsamt.

(2) Als Voraussetzungen für die Prüfungszulassung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag vorzulegen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam in dem Lehramtsstudiengang, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. die in den einzelnen Fachstudienordnungen geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen;
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an der in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Studienfachberatung;
4. ggf. der Nachweis der gemäß der jeweiligen Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse;
5. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm die Zwischenprüfungsordnung in ihrem allgemeinen und besonderen Teil bekannt ist;
6. eine Erklärung des Kandidaten, ob und gegebenenfalls mit welchen Ergebnissen er bereits eine Zwischenprüfung in demselben Fach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes begonnen hat, insbesondere ob er sie endgültig nicht bestanden hat;
7. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Sprecherziehung;
8. die Einverständniserklärung der Prüfer.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Student kann den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung bis spätestens eine Woche vor Beginn der ersten Teilprüfung schriftlich zurückziehen. Das Verfahren gilt in diesem Falle als nicht eröffnet.

§ 18

Ergebnis der Prüfung

(1) Für jede Prüfung werden die Leistungen vom jeweiligen Prüfungsberechtigten durch Vergabe einer Note gemäß § 12 bewertet.

(2) Schreibt die jeweilige besondere Bestimmung des Prüfungsfaches bei Untergliederung in Teilprüfungen keine Gewichtung vor, wird die Gesamtnote auf dem Wege der arithmetischen Mittelung gebildet.

(3) Die dem arithmetischen Mittel entsprechende Fach- bzw. Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 =	sehr gut
über 1,5 bis 2,5 =	gut
über 2,5 bis 3,5 =	befriedigend
über 3,5 bis 4,0 =	ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach ist nur bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Besteht die Zwischenprüfung in einem Fach aus mehreren Prüfungsleistungen, so können im Falle der erfolglosen Durchführung einer solchen Prüfungsleistung diese bis zu zweimal wiederholt werden. Besteht die Zwischenprüfung nur aus einer Prüfung, so kann diese bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) Ist eine Teilprüfung des Faches endgültig nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung in diesem Prüfungsfach endgültig nicht bestanden.

Teil 3

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet die betroffenen Prüfer.

§ 21
Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 bis 3 und dieser Absatz gelten für Bescheinigungen gemäß § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 22
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einem Lehramtsstudiengang immatrikuliert sind. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen, längstens jedoch bis Ablauf des vierten Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Kapitel II:
Besondere Bestimmungen der Prüfungsfächer

Teil 1	Arbeitslehre
Teil 2	Arbeitswissenschaft (Technik)
Teil 3	Biologie
Teil 4	Chemie
Teil 5	Deutsch
Teil 6	Englisch
Teil 7	Erdkunde
Teil 8	Erziehungswissenschaftliche Ausbildung
Teil 9	Französisch
Teil 10	Geschichte
Teil 11	Grundschulpädagogik / Lernbereich Deutsch / Lernbereich Mathematik / Lernbereich Musisch-ästhetische Erziehung (Kunst/ Musik/ Sport) / Lernbereich Sachunterricht / Lernbereich Sport
Teil 12	Informatik
Teil 13	Italienisch
Teil 14	Mathematik
Teil 15	Musik
Teil 16	Physik
Teil 17	Politische Bildung
Teil 18	Russisch
Teil 19	Spanisch
Teil 20	Sport
Teil 21	Wirtschaftswissenschaft
Teil 22	Aufbaustudium Psychologie
Teil 23	Aufbaustudium Erziehungswissenschaft
Teil 24	Aufbaustudium Sonderpädagogik

II. Bekanntmachungen

Sitzungstermine des Senats für das SS 95

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 12.1.1995 folgende Sitzungstermine beschlossen:

WS 1994/95

18. Sitzung: 9.3.1995 *

SS 1995

19. Sitzung: 6.4.1995
20. Sitzung: 27.4.1995
21. Sitzung: 18.5.1995
22. Sitzung: 8.6.1996
23. Sitzung: 29.6.1995
24. Sitzung: 27.7.1995 *
25. Sitzung: 7.9.1995
26. Sitzung: 28.9.1995

* Dieser Termin wird nur bei dringendem Bedarf wahrgenommen.